

Zwischen der

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, Theaterplatz 3, 47798 Krefeld,  
vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Frank Baumann  
(nachfolgend Theater genannt)

und dem

Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH,  
vertreten durch den Vorsitzenden Burkhard Bertho

wird folgende

### **Betriebsvereinbarung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen für die Theater gGmbH bedingt durch die Corona-Virus-Pandemie**

geschlossen:

#### **Präambel**

Bedingt durch die Corona-Virus-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen im Spielbetrieb, hat das Theater hohe Umsatzverluste zu verzeichnen, was zu einer finanziellen Schieflage geführt hat. Um die wirtschaftliche Stabilität der Theater gGmbH für die Zukunft zu sichern, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Wesentliche Bausteine sind hierbei der Abbau aller Arbeitszeitkonten und die Gewährung der anteiligen Urlaubsansprüche zur Auflösung der damit verbundenen Rückstellungen für angesparte Zeitguthaben und nicht genommene Urlaubstage. Mit diesen Maßnahmen soll zudem gegenüber den Gesellschaftern dokumentiert werden, dass das Theater alle Anstrengungen unternimmt, um die finanziellen Schäden – auch für die Trägerstädte – so gering wie möglich zu halten. Dies erfordert die Solidarität und Mitwirkung aller Beschäftigten.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten und Auszubildenden des Theaters auf die die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD/TVAöD – VKA), des Tarifvertrages NV Bühne oder des Tarifvertrages TVK Anwendung finden.

#### **§ 2 Abbau von Arbeitszeitkonten**

- (1) Alle Beschäftigten sind verpflichtet, ihre bestehenden Zeitguthaben bis zum 30.06.2021 vollständig abzubauen. Geeignete Zeitfenster für den Freizeitausgleich sind gemeinsam zwischen Führungskraft und Beschäftigten abzusprechen und vorausschauend festzulegen.
- (2) Zeitguthaben, das nicht bis zum 30.06.2021 abgebaut ist, ist zwingend im Zusammenhang mit den Theaterferien 2021 zusätzlich zum Erholungsurlaub durch Freizeit auszugleichen. Die entsprechenden Zeiträume können einseitig vom Arbeitgeber festgelegt werden.
- (3) Um den weiteren Aufbau von Zeitguthaben zu vermeiden, wird die Umwandlung von Überstunden- und Zeitzuschlägen in Zeitguthaben (Faktorisierung) für die Gültigkeitsdauer dieser Betriebsvereinbarung ausgesetzt. Die Zuschläge werden stattdessen direkt an die Beschäftigten ausgezahlt.

(4) Freizeitausgleich ist grundsätzlich in den Stundennachweisen entsprechend zu kennzeichnen.

### **§ 3 Umgang mit Unterstunden**

Für die Beschäftigten im Tarifbereich TVöD und NV Bühne BT werden abweichend bzw. ergänzend zu den derzeit gültigen Arbeitszeitregelungen im Betrieb folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Beschäftigte mit Dienstplan aus den Bereichen Beleuchtung, Bühnentechnik, Fahrdienst, Garderobe, Maske, Magazin, Orchesterwarte, Requisite, Ton
  - a. Die Dienstplanungszeiträume für die Ermittlung der tatsächlich angefallenen Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden werden ausgeweitet und befristet für das laufende Geschäftsjahr wie folgt festgelegt:  
Zeitraum 1: 30.11.2020 bis 25.04.2021 und  
Zeitraum 2: 26.04.2021 bis 29.08.2021
  - b. Für alle Beschäftigten wird ein Sollkonto eingerichtet. Auf diesem Sollkonto darf maximal 76,92% der wöchentlichen Sollarbeitszeit (dies entspricht 30 Stunden bei einer wöchentlichen Sollarbeitszeit von 39 Stunden) als Unterstunden in den nachfolgenden Dienstplanungszeitraum übertragen werden. Darüber hinaus anfallende Unterstunden werden gekappt.
  - c. Zukünftige Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden werden erst zum Ausgleich des Sollkontos verwendet. Ist das Sollkonto ausgeglichen, werden die Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden ausgezahlt oder auf das Arbeitszeitkonto gebucht. § 2 dieser Betriebsvereinbarung bleibt davon unberührt.
  - d. In den Stundennachweisen werden freie Tage nur noch als „frei“ gekennzeichnet. Die bisher genutzte Bezeichnung „Coronafrei“ entfällt.
  - e. Unterstunden, die bis zum 29.08.2021 auf dem Sollkonto nicht ausgeglichen sind, verfallen.

#### Protokollnotiz zu Abs. 1b und 1c

*Bei der Berechnung der maximalen Unterstunden werden die Stunden auf volle Stunden auf- oder abgerundet. Eine beispielhafte Führung des Sollkontos ist im Anhang dargestellt.*

2. Beschäftigte mit Dienstplan aus den Bereichen Vorstellungsservice, Vertrieb/Theaterkasse, Pforte und Hausinspektion
  - a. Die Dienstplanungszeiträume für die Ermittlung der tatsächlich angefallenen Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden werden ausgeweitet und befristet für das laufende Geschäftsjahr wie folgt festgelegt:  
Zeitraum 1: 30.11.2020 bis 25.04.2021 und  
Zeitraum 2: 26.04.2021 bis 29.08.2021
  - b. Für alle Beschäftigten wird ein Sollkonto eingerichtet. Auf diesem Sollkonto werden alle Unterstunden, die sich ggf. aus der Dienstenteilung ergeben, in den nachfolgenden Dienstplanungszeitraum übertragen.
  - c. Zukünftige Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden werden erst zum Ausgleich des Sollkontos verwendet. Ist das Sollkonto ausgeglichen, werden die Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden ausgezahlt oder auf das Arbeitszeitkonto gebucht. § 2 dieser Betriebsvereinbarung bleibt davon unberührt.

- d. In den Stundennachweisen werden freie Tage nur noch als „frei“ gekennzeichnet. Die bisher genutzte Bezeichnung „Coronafrei“ entfällt.
  - e. Unterstunden, die bis zum 29.08.2021 nicht ausgeglichen sind, verfallen.
3. Beschäftigte mit Gleitzeit aus den Bereiche Verwaltung, Statisterie, Orchesterverwaltung, Leitung Gebäudemanagement, Marketing, Vertrieb, Technische Direktion, Werkstätten und Kostüm (Geschäftsleitung, Personal, Rechnungswesen, EDV, Arbeitssicherheit, Betriebsrat, Statisterie, Bibliothek, Orchesterverwaltung, Leitung Gebäudemanagement, Besucherservice, Vertriebsleitung, Technische Direktion, Schreinerei, Schlosserei, Dekoration, Malersaal, Schneiderei, Wäscherei, Fundus)
- a. Ggf. bestehende Zeitguthaben auf den Gleitzeitkonten werden zum Stichtag 29.11.2020 auf ein separates Arbeitszeitkonto umgebucht. Für diese Konten gilt § 2 dieser Betriebsvereinbarung entsprechend.
  - b. Die Gleitzeitkonten werden in gewohnter Weise weitergeführt. Plusstunden sind entsprechend § 2 dieser Betriebsvereinbarung abzubauen. Unterstunden, die bis zum 31.08.2021 nicht ausgeglichen sind, verfallen.

#### **§ 4 Gewährung der Urlaubsansprüche**

- (1) Alle Beschäftigten sind verpflichtet, 8/12 ihres Urlaubsanspruchs für das Kalenderjahr 2021 bis zum 31.08.2021 zu nehmen. Bei einem Urlaubsanspruch von 30 Tagen entspricht dies 20 Arbeitstagen.
- (2) Die Beschäftigten im Tarifbereich TVöD und NV Bühne BT tragen ihre Urlaubswünsche für das Folgejahr sowie eventuellen Resturlaub aus dem laufenden Jahr in die entsprechenden Abteilungslisten zur Abstimmung ein. Die Abteilungslisten sind durch die jeweiligen Führungskräfte zu prüfen, als sachlich richtig zu kennzeichnen und der Personalabteilung bis zum 31.12.2020 einzureichen.

#### **§ 5 Zeiträume**

Soweit es die betrieblichen Belange erlauben, sind in Abstimmung zwischen Führungskraft und Beschäftigten folgende Zeiträume vorrangig für den Abbau von Überstunden durch Freizeitausgleich sowie die Gewährung von Urlaubstagen zu nutzen:

- a. Zeiträume, in denen aufgrund behördlicher Anordnungen der Proben- und/oder Spielbetrieb eingestellt ist (Lockdown).
- b. Die Zeit des Jahreswechsels vom 21.12.2020 bis zum 10.01.2021.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit**

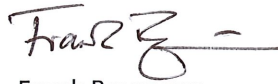
- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt in Anlehnung an die gültigen Ausgleichszeiträume am 30.11.2020 in Kraft. Sie endet am 29.08.2021 und entfaltet keine Nachwirkung. Unberührt bleiben etwaige Abwicklungsmaßnahmen aus dieser Betriebsvereinbarung, die auch nach Ablauf der Vereinbarung erforderlich sind.
- (2) Die Betriebsparteien verpflichten sich, monatlich die aktuelle Situation zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelung dieser Betriebsvereinbarung zu führen.

- (3) Sollte diese Betriebsvereinbarung oder einzelne Regelungen dieser Betriebsvereinbarung durch Änderung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam oder gegenstandslos werden, so verpflichten sich die Betriebsparteien zeitnah eine entsprechende Anpassung dieser Betriebsvereinbarung vorzunehmen. Die unwirksamen oder gegenstandslosen Bestimmungen sind in diesem Fall durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung so weit wie möglich entspricht. Dies gilt auch für den Fall der etwaigen Lückenhaftigkeit dieser Betriebsvereinbarung.

Krefeld, den 01.12.2020



Michael Grosse  
Generalintendant  
Geschäftsführer



Frank Baumann  
Geschäftsführer



Burkhard Bertho  
Betriebsratsvorsitzender

**Anhang zur Betriebsvereinbarung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen für die Theater gGmbH bedingt durch die Corona-Virus-Pandemie**

**Beispielhafte Darstellung zur Führung des Sollkontos**

Monat	monatliche Zwischenberechnung	Kontostände
Dezember	Soll: 132,6 Ist: 110,0 Saldo: -22,6	Sollkonto: $0 - 22,6 = -22,6$ Std. AZK: +25 Std.
Januar	Soll: 179,4 Ist: 160,0 Saldo: -19,4  Zusätzlich 2 Tage Freizeitausgleich: 15,6 Std. (2 x 7,8 Std. = 15,6 Std.)	Sollkonto: $-22,6 - 19,4 = -42$ Std. AZK: $+25 - 15,6 = +9,4$ Std.
Februar	Soll: 156,0 Ist: 160,0 Saldo: +4,0	Sollkonto: $-42 + 4 = -38$ Std. AZK: +9,4 Std.
März	Soll: 156,0 Ist: 170,0 Saldo: +14,0  Zusätzlich 1 Tag Freizeitausgleich: 7,8 Std.	Sollkonto: $-38 + 14 = -24$ Std. AZK: $+9,4 - 7,8 = +1,6$ Std.
April	Soll: 140,4 Ist: 160,0 Saldo: +19,6	Sollkonto: $-24 + 19,6 = -4,4$ Std. AZK: +1,6 Std.

- Die Zeitzuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden monatlich ausgezahlt.
- Die Ermittlung der Überstunden erfolgt erst am Ende des Ausgleichszeitraums. Im obigen Beispiel weist das Sollkonto einen Endbestand von -4,4 Stunden aus, somit sind keine Überstunden angefallen. Die -4,4 Stunden werden in den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen.
- Weist das Sollkonto Ende April einen Endbestand von mehr als -30 Stunden aus, werden nur -30 Stunden in den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen, die übrigen Stunden verfallen.
- Weist das Sollkonto Ende April einen positiven Endbestand aus, sind Überstunden angefallen. Für diese Stunden werden die Überstundenzuschläge ausgezahlt. Die Überstunden selber werden entweder ausgezahlt oder auf das Arbeitszeitkonto gebucht.